Der Hauptgeschäftsführer

Kommunen.NRW
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief Schnellbrief 240/2026

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4587-1
E-Mail info@kommunen.nrw
www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 41.0.1-001/013

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Hauptreferent Carl Georg Müller
Telefon 0211 4587-220/-255
E-Mail carlgeorg.mueller@kommunen.nrw

26.06.2026

Kommunalfinanzen – Bund-Länder-Einigung zur Veranlassungskonnexität

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Nachgang der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 25.06.2026 in Berlin haben sich Bund und Länder auf eine Verfahrensweise zur bundesseitigen Gewährleistung einer Veranlassungskonnexität geeinigt. Namentlich geht es darum, inwieweit künftige Mehrbelastungen und Entlastungen durch Bundesgesetze gegenüber Ländern und Kommunen kompensiert werden sollen.

Dem Vernehmen nach wurde Folgendes vereinbart:

- *Veranlassungskonnexität*

 Die neue Verfahrensweise greift

 - bei neuen Leistungsgesetzen, bei künftigen Änderungen von Leistungen im Rahmen von bestehenden Leistungsgesetzen oder bei künftigen anderen Gesetzen des Bundes mit Finanzauswirkungen (Steuergesetze ausgenommen);
 - wenn sich die Auswirkungen dieser Gesetze auf die Haushalte der Kommunen und der Länder auf mindestens 200 Mio. Euro jährlich belaufen.

 Zum **Zeitpunkt**, ab dem dies greifen soll, wurde im Rahmen der auf die Einigung folgenden Pressekonferenz auf den 1. September 2026 verwiesen. Aus Regierungskreisen wurde anschließend allerdings auch auf Gesetzentwürfe Bezug genommen, die nach dem 1. Oktober 2026 im Bundeskabinett beschlossen werden.

 Bei diesen Gesetzen kompensiert der Bund die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und der Länder künftig in Höhe von **80 Prozent**.

 Die Regelung wirkt **symmetrisch** und berücksichtigt Be- und Entlastungen. Belastet eine Regelung des Bundes die Länder und Kommunen, so werden diese durch den Bund kompensiert. Andersherum müssen Länder und Kommunen den Wegfall von Belastungen gegenüber dem

Bund kompensieren. Die Kompensation soll in der Regel in Form einer **Anpassung des jeweiligen Anteils an den Umsatzsteuereinnahmen** umgesetzt werden.

Von dieser Regelung nicht erfasst sind **Steuergesetze** sowie Leistungsgesetze, die aufgrund verfassungsgerichtlicher oder europarechtlicher Vorgaben (soweit es sich um eine 1:1-Umsetzung handelt), Bund-Länder-Vereinbarungen oder Gesetzentwürfen des Bundesrates zu erheblichen Veränderungen der Finanzierungslasten führen.

Über eine Verlängerung, Beendigung oder Modifizierung dieser Vereinbarung sollen Bund und Länder im Rahmen einer Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Jahr 2030 befinden.

- *Effizienzsteigerung bei Leistungsgesetzen*

 Auch zur Effizienzsteigerung bei den Leistungsgesetzen konnte eine Einigung erzielt werden. Hierbei geht es vor allem darum, die Ausgaben der Kommunen zu begrenzen.

 Weitere Details hierzu liegen der Geschäftsstelle derzeit noch nicht vor.

Erste Einschätzung der Ergebnisse

Vorbehaltlich dessen, dass es sich erst um erste Informationen zur Einigung handelt, muss die vorläufige Einschätzung der Geschäftsstelle zwiespältig ausfallen.

Klar zu begrüßen ist die skizzierte Einigung für kommende Bundesregelungen, soweit sie künftige zusätzliche Finanzbelastungen von den Kommunen fernhält. Richtig ist, dabei nicht nur neue Leistungsgesetze, sondern ebenso künftige Änderungen von Leistungen im Rahmen von bestehenden Leistungsgesetzen oder künftige andere Gesetze des Bundes mit Finanzauswirkungen mit einzubeziehen.

Zugleich ist aber zu unterstreichen, dass der katastrophale Status quo der kommunalen Haushalte durch diese Einigung nicht verbessert wird. Es kann angesichts der inzwischen allgemein anerkannten kommunalen Finanznot eindeutig nicht genügen, es bei einem weitgehenden Verzicht auf Mehrbelastungen zu belassen.

Dies greift auch ein **Pressestatement unseres Verbandes** ausdrücklich auf (hier abrufbar: "Richtiger Schritt für die Zukunft, aber keine Lösung für das Rekorddefizit" | Kommunen.NRW). In diesem Sinne hat sich ebenso die **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** bereits mit anliegender Pressemitteilung positioniert (**Anlage**).

Hinzu kommt, dass der bloße Verzicht auf Mehrbelastungen

- von Bundesseite nur zu 80 Prozent (= 20 Prozent verbleiben bei Ländern und/oder Kommunen) und oberhalb einer Bagatellschwelle von immerhin 200 Mio. Euro greift,
- inhaltlich lückenhaft bleibt,
 - insbesondere die Ausklammerung jeglicher Steuergesetze im Vorfeld einer angekündigten großen Steuerreform muss den Kommunen Sorge bereiten
 - gleiches gilt für die Vielzahl ausgenommener Leistungsgesetze – etwa mit Blick auf europarechtliche Vorgaben oder Bund-Länder-Vereinbarungen
- erst ab Herbst gelten soll,

- zeitlich zunächst auf die laufende Legislaturperiode befristet bleibt.

Die Ausklammerung steuerlicher Mindereinnahmen aus der Veranlassungskonnexität widerspricht dem üblichen Verständnis, wie es im Übrigen auch der aktuelle Koalitionsvertrag auf Bundesebene zum Ausdruck bringt, wo es heißt (Z. 3626 ff.): *„Das heißt, wenn Bundesgesetze oder andere Maßnahmen des Bundes bei den Ländern und Kommunen zu Mehrausgaben* ***oder Mindereinnahmen*** *führen, muss sichergestellt werden, dass die Mittel bei der ausführenden Ebene ankommen“ (Herv. d. uns).*

Solange die bereits bestehende kommunale Finanzkrise ungelöst bleibt, ist es zudem bitter, wenn der Abbau von Belastungen durch den Bund keine Entlastung auf kommunaler Ebene bewirkt, sondern durch die Abgabe von Umsatzsteuerpunkten kompensiert werden soll.

Unklar bleibt bislang, worauf sich eine vom rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Gordon Schnieder geäußerte Einschätzung bezieht, die er im Rahmen der Pressekonferenz zur Vorstellung der Ergebnisse abgegeben hat. Darin verweist er darauf, die Einigung werde die Kommunen bereits 2027 um einen Milliardenbetrag entlasten. Im Kontext der o. g. Ergebnisse kann es sich dabei jedenfalls nur um die Abwendung zusätzlicher *Belastungen* – im Sinne einer Verschlechterung des Status quo – und leider nicht um echte Entlastungen von bestehenden finanziellen Lasten handeln.

Es bleibt zu hoffen, dass der vorliegenden Einigung **weitere Schritte zur strukturellen Entlastung der Kommunalfinanzen** folgen. Dem Vernehmen nach sollen Fragen der Aufgabenverteilung und Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen ab Herbst 2026 im Rahmen eines „Zukunftspakt 2.0“ verhandelt werden.

Von Bundesseite heißt es zudem, der Bund habe bei den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern bereits jetzt weitere Angebote an die Länder gemacht, um Kommunen finanziell zu entlasten; wesentlich hierfür wäre aber auch eine stärkere Beteiligung der Länder, die nach dem Grundgesetz die Verantwortung für die finanzielle Ausstattung der Kommunen tragen.

Über das weitere Verfahren werden wir berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Christof Sommer

Anlage